Revidierte Pflanzenschutzmittelverordnung vom 01.12.2025

Die wichtigsten Neuerungen

Félix Fraga, Leiter Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel BLV

Was ist ein Pflanzenschutzmittel?

- Ein Produkt zum **Schutz von Pflanzen** vor Schadorganismen (≠ Dünger)
  - **Herbizide**: Bekämpfung von Unkräutern
  - **Insektizide**: Abwehr und Bekämpfung von Schadinsekten
  - **Fungizide**: Schutz vor Pilzbefall

- Pflanzenschutzmittel enthalten einen oder mehrere **Wirkstoffe natürlicher oder synthetischer Herkunft**:
  - Synthetische Moleküle, z. B. Glyphosat
  - Pflanzenextrakte, z. B. Neem-Extrakt
  - Mikroorganismen wie Bakterien, Pilze oder Viren
  - Nützlinge wie Raubmilben oder Schlupfwespen

Was regelt die Pflanzenschutzmittelverordnung?

- Anforderungen für die **Zulassung**
  - Gesuch und Dossier
- Anforderungen für das **Inverkehrbringen**
  - Kennzeichnung und Aufzeichnungspflicht bei der Abgabe
- Anforderungen für die **Verwendung** von Pflanzenschutzmitteln
  - Anwenderkategorien und Anwendungseinschränkungen, z. B. bei Niederschlag, Drainagen etc.

In Zulassung involvierte Behörden

- Bundesamt für Umwelt (**BAFU**) prüft Umweltauswirkungen eines Pflanzenschutzmittels
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (**BLV**) prüft Toxizität der Mittel für den Menschen
- Bundesamt für Landwirtschaft (**BLW**) mit Agroscope beurteilt agronomische Eignung
- Staatssekretariat für Wirtschaft (**SECO**) beurteilt Belastung für berufliche Anwenderinnen und Anwender

Ziele der Revision der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV)

- Zulassungsverfahren optimieren und beschleunigen
- Produzentinnen und Produzenten können moderne, wirksame Produkte rascher einsetzen
- Schweizer Gewässerschutz bleibt unangetastet. Es werden weiterhin Beurteilungen vorgenommen, um den Schutz des Trinkwassers zu gewährleisten
- Umsetzen der Motion 21.4164 von Nationalrat Philipp Matthias Bregy

Wichtigste Neuerungen

- Wirkstoffe gelten als genehmigt, sobald sie es in der EU sind
- Vereinfachtes Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, die in einem Nachbarland zugelassen sind
- Einführung einer zeitlichen Begrenzung der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln
- Vereinfachtes Inverkehrbringen unbedenklicher Produkte

Genehmigung von Wirkstoffen in der EU

Firma erstellt Dossier für den Wirkstoff und ein repräsentatives Produkt.

Firma reicht Antrag inkl. Dossier bei einem EU-Land (Rapporteur) ein. Andere EU-Länder erhalten das Dossier ebenfalls.

Rapporteur führt Vollständigkeitsprüfung durch und erstellt Entwurf des Bewertungsberichts.

Bewertungsbericht wird der EU-Kommission und der EFSA übermittelt.

EFSA stellt Entwurf anderen Mitgliedstaaten, Antragsteller und Öffentlichkeit zur Kommentierung zur Verfügung.

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA bearbeitet Dossier inkl. Nachfragen bei Antragsteller.

EFSA erstellt und publiziert ihre Schlussfolgerung.

EU-Kommission und EU-Länder entscheiden über Genehmigung.

Reguläre Zulassung Pflanzenschutzmittel in der Schweiz

Firma erstellt Produktdossier.

Firma reicht Gesuch und Dossier bei BLV ein.

Beurteilungsstellen führen Vollständigkeitsprüfung durch.

Beurteilungsstellen beurteilen Gesuch.

Abschluss des Beurteilungsverfahrens wird publiziert.

Umweltschutz-organisationen und Gesuchstellerin können Einsicht in Beurteilungsdokumente verlangen.

Umweltschutz-organisationen und Gesuchstellerin können kommentieren.

BLV bestimmt Risikominderungs-massnahmen und verfügt Zulassungsentscheid.

Vereinfachtes Zulassungsverfahren für Mittel, die in Nachbarländern zugelassen sind

- Wegfall Doppelspurigkeit
- Zulassungsanforderungen bleiben gleich
- Zulassungsverfahren soll beschleunigt werden
- Strengere Anforderungen (Gewässerschutz) werden überprüft

Vereinfachte Zulassung in der Schweiz

Firma verfügt über ein Produktdossier und Zulassung in Nachbarland.

Firma reicht Gesuch, Dossier und ausländische Beurteilungsberichte bei BLV ein.

Beurteilungsstellen prüfen Vollständigkeit.

Beurteilungsstellen beurteilen Gesuch in spezifischen Bereichen und passen Anwendungs-bestimmungen an (Anzahl Anwendungen, Schutzkleidung…).

Abschluss des Beurteilungsverfahren wird publiziert.

Umweltschutz-organisationen und Gesuchstellerin können Einsicht in Beurteilungsdokumente verlangen

Umweltschutz-organisationen und Gesuchstellerin können kommentieren.

Behörde bestimmt Risikominderungs-massnahmen und verfügt Zulassungsentscheid.

Befristete Zulassung gewährleistet Produkte, die aktuellen Anforderungen entsprechen

- Analog zu den bestehenden EU-Regelungen sind in der Schweiz Zulassungen für Pflanzenschutzmittel nun zeitlich begrenzt
- **Alle** Mittel werden **regelmässig** auf die Einhaltung der aktuellen Zulassungskriterien überprüft
- Dies ersetzt die bisherige gezielte Überprüfung, bei der **einzelne** Mittel **gezielt** geprüft wurden
- Weiterhin gilt: Zulassungen können jederzeit und unabhängig von ihrer Dauer überprüft, und allenfalls angepasst oder widerrufen werden